

D. Liebert

BÜRO FÜR FREIRAUMPLANUNG

BÜRO: Dorfstr. 79

52477 ALSDORF

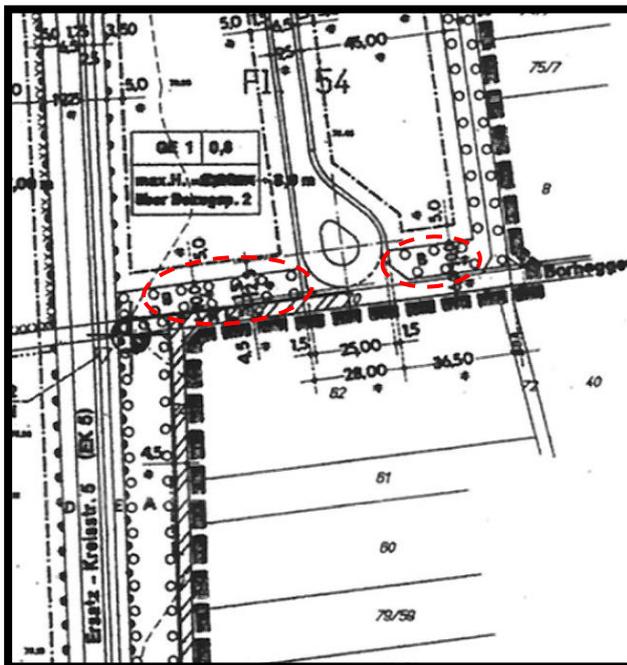
Telefon: 02404 / 67 49 30

Fax: 02404 / 67 49 31

mobil: 0173 / 345 22 54

Gemeinde Gangelt  
Änderung Bebauungsplan Nr. 74 / Nr. 38

Artenschutzrechtliche Prüfung - Stufe I



**AUFTRAGGEBER:**

Gemeinde Gangel  
Sittarder Str. 5

52538 Gangel

**AUFTRAGNEHMER:**

D. Liebert  
Büro für Freiraumplanung  
Dorfstr. 79

52477 Alsdorf

**Titelbild und Karten:**

Titelbild: B-Plan Gemeinde Gangel Nr. 38 alt und neu  
B-Plan Nr. 38 Änderungsbereich (Vorabzug VDH – Stand Feb. 2022)  
Fotodokumentation: D. Liebert (3.2019 bis 2.2022)

-----

Ver- sion	Datum	Bearbeiter	Status/Bemerkung
1.0	22.02.2022	D. Liebert	Textteil ASP I

## INHALT

<b>1</b>	<b>Einleitung und Vorhabensbeschreibung</b>	<b>4</b>
	<b>Fotos: Eindrücke aus dem Plangebiet.</b>	<b>7</b>
<b>2</b>	<b>Vorprüfung der Wirkfaktoren</b>	<b>11</b>
<b>3</b>	<b>Eingriffsgebiet</b>	<b>12</b>
3.1	Eingriffsgebiet und Umgebung	12
3.2	Vorbelastungen	12
<b>4</b>	<b>Methodik</b>	<b>12</b>
<b>5</b>	<b>Ergebnisse</b>	<b>13</b>
5.1	Ergebnisse der Ortsbegehungen	13
5.2	Festlegung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten	14
<b>6</b>	<b>Bewertung Stufe I: Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen möglich?</b>	<b>15</b>
<b>7</b>	<b>Bewertung und Fazit Stufe 1</b>	<b>15</b>
<b>8</b>	<b>Hinweis zu vorliegenden Ergebnissen und Maßnahmen</b>	<b>15</b>
<b>9</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>16</b>
	<b>Literatur und andere Quellen</b>	<b>17</b>

## 1 Einleitung und Vorhabensbeschreibung

Die Gemeinde Gangelt plant zur Arrondierung von Gewerbeflächen im Bereich des Gewerbestraßens „An der Heide“ die Änderung von Festsetzungen aus dem aktuellen B-Plan. Dabei sollen Flächen mit der Widmung „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ auf einer Fläche von insgesamt ca. 800 qm (ca. 300 qm östlicher Teil / ca. 500 qm westlicher Teil) entfallen und zukünftig nach § 9 (1) Nr. 1 BauGB mit Art der baulichen Nutzung – Gewerbegebiet, festgesetzt werden.

**Zu dieser Planänderung ist anzumerken, dass die gegenständlichen Flächen im B-Plan Nr. 38 ursprünglich als Teil der Randeingrünung angedacht waren. Durch die Ausweisung und Rechtskraft des südöstlich an den Geltungsbereich B-Plan 38 angrenzenden B-Plan Nr. 74 sowie die bereits umgesetzte Errichtung der dortigen großvolumigen Bebauung, nun jedoch ein gänzlich veränderter Charakter der Gehölzgruppen zwischen großvolumigen Baukörpern in einem von mannigfachen Störungen stark belastetem Gewerbegebiet vorliegt. Eine neue Randeingrünung erfolgte sowohl südlich als auch östlich innerhalb des Geltungsbereiches B-Plan Nr. 74.**

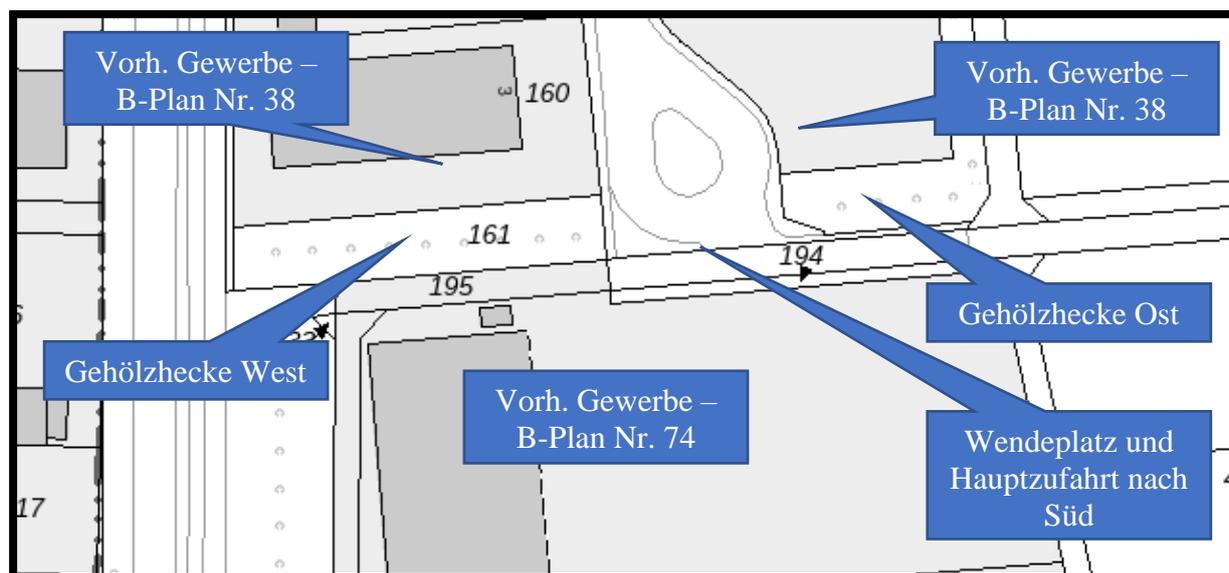
Die Lage der etwa 10,00 m breiten Gehölzgruppen kann im aktuellen Istbestand wie folgt beschrieben werden:

Nach Ausweisung weiterer Gewerbeflächen (B-Plan Nr. 74) südlich der Johann-Connen-Straße werden sowohl die westliche als auch östliche Gehölzgruppe südlich und nördlich durch die gewerblichen Nutzungen unmittelbar tangiert. Weiterhin besteht für die östliche Gehölzgruppe eine deutliche Vorbelastung in Form eines häufig frequentierten Feldweges. Westlich der westlichen Gehölzgruppe verläuft die stark befahrene Martin-May-Straße an deren westlichem Straßenrand sich erneut weitere Gewerbebetriebe (Lebensmitteldiscounter) mit starken Besucherfrequenzen befinden. Da der Unterzeichner bereits das Verfahren zur Aufstellung B-Plan Nr. 74 sowie zahlreiche weitere Verfahren im Bereich der Gemeinde Gangelt artenschutzrechtlich begleitet hat, besteht eine gute Ortskenntnis. Daher kann ergänzt werden, dass zahlreiche Anwohner der Ortslage Gangelt, den unmittelbar südlich der Gehölzgruppe Ost, nach Ost abzweigenden Feldweg regelmäßig als sog. „Hunderunde“ nutzen.

**Da für die Nutzung von weiteren Gewerbeflächen im Gemeindegebiet Gangelt eine anhaltend hohe Nachfrage besteht, beabsichtigt die Gemeinde zur Vermeidung einer Inanspruchnahme weiterer Ackerflächen (südlich B-Plan Nr. 74) die Überplanung der o.a. beschriebenen Gehölzhecken.**

Südlich und nördlich grenzen die Hecken im Abstand von nur wenigen Metern an bereits vorhandene Gewerbeflächen, die nutzungsbedingt ein sehr hohes Maß an Störungen durch Lärm- und Bewegungsreize auslösen. In Ost/West Längsrichtung achsial getrennt werden die beiden Gehölzgruppen in der aktuellen Situation durch die Verlängerung des ehemaligen Wendeplatzes, der nunmehr auch als Hauptzufahrt zur südlich angrenzenden Betriebsfläche genutzt wird. Auch für diesen Bereich ist mithin nutzungsbedingt ein sehr hohes Maß an Störungen durch Lärm- und Bewegungsreize

zu Grunde zu legen. Zusätzlich wird die östliche Gehölzhecke durch den von Fußgängern (häufig mit Hunden) stark frequentierten Feldweg tangiert, der etwa 100 m östlich die Ortslage Gangelt bzw. landwirtschaftliche Hofflächen (Biogasbetrieb) erreicht.



## 1.1 Geplante Festsetzungen

Die geplanten zeichnerischen Festsetzungen nach derzeitigem Planungsstand gehen aus dem Vorentwurf (Titelbild) hervor. Geplant ist die Ausweisung weiterer Gewerbebebauzellen.

Die geplante Bebauung entspricht dem Charakter des nahen Umfelds und weist keine deutlich abweichenden Baukörper auf.

**Es ist möglich, dass durch die Umsetzung des Vorhabens geschützte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden könnten. Daher ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG durchzuführen.**

Entsprechend der Handlungsempfehlung des MWEBWV & MUNLV (2010): „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ wird zunächst in Stufe I (Vorprüfung) der Artenschutzprüfung (ASP) das mögliche Artenspektrum im Einzugsgebiet (EG) mit Hilfe vorliegender Verbreitungsdaten geprüft und durch eine Ortsbegehung eingegrenzt. Unter Berücksichtigung des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden die Wirkfaktoren benannt und mögliche artenschutzrechtliche Konflikte abgeschätzt. Sind artenschutzrechtliche Konflikte nicht auszuschließen, ist für die entsprechenden planungsrelevanten Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.



**Abb.: Luftbild** - Lage der Gehölzhecken (rot gestrichelt) – Bebauung Süd ist fertiggestellt – hier Bild-  
aufnahmedatum Geoportal 21.02.2021 (siehe auch Fotodokumentation). Quelle: geodatenserver NRW.

**Fotos:** Eindrücke aus dem Plangebiet.



Bilder 1 bis 3 (2019):

Oben: Blick vom  
Kreisverkehr nach  
Nord

Mitte: Gehölzgruppe  
West mit unmittelbar  
nördlich angrenzender  
Bebauung

Unten: Gehölzgruppe  
West vor Realisierung  
der Bebauung im Sü-  
den





Bilder 4 bis 6 (2022):

Oben: Blick von Ost auf die Gehölzgruppe Ost mit stark frequentiertem „Feldweg“ – Verlängerung Borhegenstraße zum Ortskern Gangelt. Im Hintergrund die Gehölzgruppe West mit nun unmittelbar angrenzender neuer Bebauung



Mitte: neue Gewerbebebauung unmittelbar südlich der beiden Gehölzgruppen.

Gehölzgruppe West mit unmittelbar nördlich angrenzender Bebauung



Unten: Gehölzgruppe West und der vorgelagerte Wendeplatz – links im Bild die neue Zufahrt zum neuen Gewerbebetrieb Süd – im Bildhintergrund die Gehölzgruppe West sowie die unmittelbar angrenzenden Lagerflächen.



Luftbild Gehölzgruppe West – Großaufnahme – verinselte Lage zwischen Gewerbeflächen und Verkehrsflächen.



Luftbild Gehölzgruppe Ost – Großaufnahme – Lage zwischen Gewerbeflächen und Verkehrsflächen – nach Ost angrenzende Intensivackerfläche



Bilder 14 bis 16:

Oben und Mitte:  
Nachweis von Fort-  
pflanzungsstätten in  
der Gehölzhecke  
(Nahbereich Gewerbe-  
betriebe Nord)

Unten: Landwirt-  
schaftliche Betriebs-  
stätten etwa 150,00 m  
südlich der südlichen  
Grenze des Plangebie-  
tes)



## 2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Zu beachten sind alle bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren. Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes sind folgende Wirkfaktoren zu prognostizieren und zu berücksichtigen:

- Neuerrichtung von baulichen Anlagen,
- Überbauung von Lebensräumen,
- Veränderung der Bodenoberfläche
- Beeinträchtigungen durch Lärm, Beleuchtung, Bewegung, Schadstoffe etc.,

„Zu prüfen ist, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen.“ (MWEBWV & MUNLV 2010)

Daraus resultierende mögliche Verbotstatbeständen für planungsrelevante Arten:

- Tötung von Individuen im Zuge der Baufeldräumung
- Dauerhafte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. direkte Beeinträchtigung von Arten durch den Flächenentzug.
- Temporäre Beeinträchtigungen von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Arten in der nahen Umgebung durch baubedingte Lärmemissionen sowie visuelle Reize.
- Dauerhafte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. direkte Beeinträchtigung von Arten durch anlagebedingte Lärmemissionen und visuelle Reize

### **3 Eingriffsgebiet**

#### **3.1 Eingriffsgebiet und Umgebung**

Das Eingriffsgebiet (EG) ist die durch das Vorhaben unmittelbar betroffene Fläche. Auch Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrtswege, Lagerplätze etc. zählen dazu.

Der „nur“ ca. 800 qm große Bereich (gegliedert in zwei Teilbereiche von 300 bzw. 500 qm) befindet sich in Gangelt zwischen dem südlichen Rand des Gewerbegebietes an der Johann Cohnen Straße und dem nördlichen Rand der neuesten Erweiterung des Gewerbegebietes nach Süd (B-Plan Nr. 74). Die gegenständlichen freiwachsenden Hecken besitzen den Charakter junger bis max. mittelalter Baumhecken.

Durch das Bauvorhaben kommt es zur gänzlichen Beseitigung der Heckenbestände!

Eine durchgeführte Horst- und Baumhöhlenkontrolle blieb ohne Nachweis.

#### **3.2 Vorbelastungen**

Die Vorbelastung des EG hat entscheidenden Einfluss auf das mögliche Vorkommen und die damit einhergehende potenzielle Betroffenheit planungsrelevanter Arten.

Erhebliche Vorbelastungen sind nach Nord (bedingt auch nach Süd) bereits durch die Nutzungsform (und die Erholungsnutzung) gegeben. Durch die jüngste Ausweisung weiterer Gewerbeflächen nach Süd, besitzt die Fläche einen verinselten Charakter.

Weitere Vorbelastungen sind auf das extrem hohe Verkehrsaufkommen auf der etwa 20,00 m westlich verlaufenden Martin-May-Straße sowie durch den bestehenden Fuß- / Radweg gegeben, der sowohl von Fahrradpendlern als Arbeitsweg als auch durch die Anwohner (mit Hunden) zur Erholung genutzt wird.

Im Fokus der Untersuchungen stehen daher die beiden Gehölzhecken – weitere Strukturen werden aufgrund der verhältnismäßig kleinflächigen Planung sowie der beschriebenen Vorbelastungen und Störungen nicht in essentieller Weise tangiert.

### **4 Methodik**

Das Untersuchungsgebiet wurde aufgrund der Planungshistorie erstmalig bereits am 04.04.2019 begangen und auf Hinweise des Vorkommens planungsrelevanter Arten untersucht (Nester, Baumhöhlen, Kot- oder Nahrungsreste etc.). Weitere Begehungen zum evtl. Nachweis der Feldlerche sowie weiterer Vogelarten wurden in der 17ten und 19ten KW 2019 durchgeführt. Im Frühjahr 2022 erfolgte nochmals eine Begehung zur Plausibilitätskontrolle der in 2019 ermittelten Ergebnisse.

## 5 Ergebnisse

### 5.1 Ergebnisse der Ortsbegehungen

Alle Bereiche der Planung waren im Zuge der Begehungen uneingeschränkt zugänglich. Für die Gehölzhecken konnten in 2019 rufende Exemplare ubiquitärer Arten nachgewiesen werden, die keine ausgesprochene Störungssensibilität besitzen. Um eventuelle Brutvorkommen nicht zu stören erfolgte in 2019 ab der zweiten Begehung keine Kontrolle der inneren Gehölzstruktur. Es ist festzustellen, dass die bereits bestehenden Störungen nicht in essentieller Weise erhöht werden. Die Martin-May-Straße sowie der Fuß- / Radweg und die mittlerweile sowohl nördlich als auch südlich angrenzenden Gewerbebetriebe sind zu nahezu allen Tageszeiten frequentiert – die Breite der Struktur von max. etwa 10,00 m sowie die junge bis max. mittelalte Struktur der Gehölze entspricht nicht den üblichen Fluchtdistanzen planungsrelevanter Arten.

Von der neuen Bebauung gehen somit keine Störungen aus, die eine deutliche Steigerung des bereits vorhandenen Störpotentials verursachen.

Die benachbarten, angrenzenden Gehölzhecke bleiben bestehen und werden durch die Planung nicht tangiert.

Die im Umfeld befindlichen Flächen der intensiven Landwirtschaft wurden aufgrund Ihrer Prägung als potentieller Lebensraum der Feldlerche (ggfs. Kiebitz) eingestuft. Der Vogel meidet zwar Vertikalstrukturen, wie Sie bereits 2019 im Westen und Norden vorhanden waren, die Größe des Plangebietes mit anschließender Ackerfläche wäre jedoch grundsätzlich geeignet um der Art als Lebensraum zu dienen.

Aufgrund des geringen Anteils an Sommerfrüchten erfolgten in 2019 folgende Kontrollen:

1. Anfang April (Gesang).
2. Ende April (Gesang).
3. Anfang Mai (Gesang, fütternde Altvögel)

Der aus 2019 vorliegende Negativnachweis besitzt auch für das gegenständliche Verfahren die erforderliche Plausibilität. Die Gehölzhecken besitzen lediglich eine Breite von etwa 10,00 m und tangieren somit nur marginal die nach Ost angrenzenden Ackerflächen. Durch den Erhalt von vorh. Randeingrünungen besitzen neue Gewerbebauten keine zusätzliche Wirkung auf diese Lebensräume – eine Meidung z.B. der Feldlerche liegt bereits wegen der Vertikalstruktur Randeingrünung sowie der östlichen Peripherie der Ortslage Gangelt bzw. landwirtschaftliche Hoffläche vor.

## 5.2 Festlegung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten

Im § 44 BNatSchG sind die zentralen Vorschriften des speziellen Artenschutzes dargestellt. Als zu betrachtende Tier- und Pflanzenarten gelten:

- Alle europäischen Vogelarten (besonders und streng geschützte Arten)
- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (streng geschützte Arten; nur bei nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BauGbz zulässigen Eingriffen)
- Tier- und Pflanzenarten nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG („Verantwortlichkeit Deutschlands“; noch keine offizielle Übersicht vorhanden)

Aus Gründen der Praktikabilität hat das LANUV (2007) eine „naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind“ (KIEL 2005a). Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt. Weitere Spezies können je nach Sachverhalt unter Berücksichtigung der Vorgaben des BNatSchG in der ASP berücksichtigt werden.

Folgende Quellen wurden ausgewertet:

- LANUV (2022): Infosystem geschützte Arten in NRW
- LINFOS (2022): Landschaftsinformationssammlung

**Jagdhabitats** planungsrelevanter Arten sind im Sinne des Gesetzes zunächst nicht zu betrachten (z. B. BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07). Eine Ausnahme besteht, wenn durch die Beeinträchtigungen im Jagdrevier die gesetzlich geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten ihre Funktion nicht mehr erfüllen können bzw. Individuen durch einen Verlust der Nahrung zu Grunde gehen. Aufgrund der geringen Flächengröße und gegebener Biotopstrukturen kann dies im vorliegenden Fall ausgeschlossen werden.

Kurzzeitige **baubedingte Störungen**, die zu einem temporären Habitatverlust im Wirkraum führen sind rechtlich irrelevant, insofern die Lebensstätten ihre Funktion nach Bauende wieder erfüllen (BVerwG 9 A 14.07 v. 09.07.2008 Randnr. 86).

Grundsätzlich fallen **alle europäischen Vogelarten** unter die Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG und sind im Zuge der artenschutzrechtlichen Einschätzung zu berücksichtigen. Die Auswahl einiger, meist gefährdeter Arten (planungsrelevanter Arten) erfolgt lediglich aus Gründen der Praktikabilität. Für die ubiquitären Spezies, wie Amsel, Rotkehlchen oder Zaunkönig („Allerweltsarten“) mit relativ unspezifischen Habitatansprüchen, ist das Eintreten von Verbotstatbeständen, unter Berücksichtigung gewisser Vermeidungsmaßnahmen (Baufeldräumung im Winter), im Voraus meist auszuschließen. Bei diesen Arten ist von sehr großen Populationen sowie ausreichenden Ersatzlebensstätten im räumlichen Zusammenhang auszugehen (MUNLV 2007).

Das Plangebiet wird dem Quadranten 2 im Messtischblatt 5001 zugeordnet.

## **6 Bewertung Stufe I: Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen möglich?**

Laut Handlungsempfehlung des MWEBWV & MUNLV (2010) ist in einer Vorprüfung eine mögliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten zu klären.

Für die auf dem Plangelände befindlichen Lebensräume kann das Vorkommen „planungsrelevanter Arten“ ausgeschlossen werden (Begründung siehe Kap. 5.1). Eine vertiefende Betrachtung aller Arten aus dem Messtischblatt kann folglich entfallen.

**Somit gelten die folgenden Arten als planungsrelevant:**

**ubiquitäre, gehölzbrütende Arten - nicht planungsrelevant - jedoch bezüglich § 44 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG zu beachten.**

## **7 Bewertung und Fazit Stufe 1**

Das Eintreten der Zugriffsverbote §44 BNatSchG kann lediglich für die Gruppe der „Allerweltsvogelarten“ nicht ausgeschlossen werden.

## **8 Hinweis zu vorliegenden Ergebnissen und Maßnahmen**

Vorkommen der Offenlandarten Kiebitz und Feldlerche wurden durch vertiefende Untersuchungen im Frühjahr 2019 überprüft. Zu keiner der genannten Begehungen konnten Vorkommen nachgewiesen werden. In der Feldgehölzhecke brüteten diverse nicht planungsrelevante Vogelarten, die in Ihrem Bestand nicht gefährdet sind. Die Brutstätten fanden sich überwiegend in unmittelbarer Nähe der bestehenden Gewerbebetriebe (Nähe zum Menschen). Da im Zuge der Umsetzung der Planinhalte die Heckenbestände gerodet werden, sind folgende Maßnahmen zu beachten:

## **M 1: Baufeldfreimachung zwischen Oktober und Februar**

In den zu rodenden Heckenbeständen kann das Vorhandensein von nicht flugfähigen Jungvögeln nicht ganzjährig ausgeschlossen werden. Um eine Tötung oder Verletzung der Tiere zu verhindern, müssen die Strukturen zwischen Oktober und Februar (1. Oktober – 28. Februar) beseitigt werden. In diesem Zeitraum ist das Vorkommen von brütenden Vögeln ausgeschlossen.

## **9 Zusammenfassung**

Die Durchführung der ASP Stufe I ergab keine Hinweise zur Notwendigkeit vertiefenden Untersuchung (Arterfassungen) planungsrelevanter Arten – die bereits vorliegenden Ergebnisse (B-Plan Verfahren Gangelt Nr. 74) wurden bezüglich Ihrer Plausibilität überprüft. Die Plausibilität der Daten kann bestätigt werden – die Entwicklung zusätzlicher Bebauung erlaubt weiterhin den Ausschluss einer Betroffenheit planungsrelevanter Arten.

Unter Beachtung der aufgezeigten Maßnahme sind weitergehende Untersuchungen aus Sicht des gesetzlichen Artenschutzes daher nicht erforderlich.

Das Vorhaben ist somit genehmigungsfähig.

Das vorliegende Gutachten wurde nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft sowie nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt.



D. Liebert

## Literatur und andere Quellen

BFN (2008): Rote Liste der Tiere Deutschlands.  
[http://www.bfn.de/0321\\_rote\\_liste.html](http://www.bfn.de/0321_rote_liste.html)

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas - Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1-3. Verlagsgemeinschaft AULA-Verlag, Quelle Meyer Verlag, Limpert.

BNatSchG (2010): Bundesnaturschutzgesetz.

BVerwG 9 A 39.07 v. 18.03.2009 Randnr. 62

BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07

BVERWG 9 A 14.07 v. 09.07.2008 Randnr. 86

DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas – Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. – Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart. 399.S.

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (1979): Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG). ABL. L 103 vom 25.4.1979, S. 1.

FFH-RICHTLINIE (1992): Richtlinie 92/43/EWG Des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere. – Amtsblatt der europäischen Gemeinschaft 35 (L 206): 7-49, Brüssel.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag.

GELLERMANN, M. & SCHREIBER, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. – Schriftenreihe Natur und Recht Bd. 7. Springer Verlag. 503 S.

LANA (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. – unveröff. Manuskript. 10 Seiten.

LANUV (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung. Band 2 – Tiere. Lanuv-Fachbericht 36. 680 S.

LANUV (2017): Infosystem geschützte Arten in NRW.  
[http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/arten/arten.php?id=5209&jid=1o2o2&list=mtb\\_raum&template=mtb\\_raum](http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/arten/arten.php?id=5209&jid=1o2o2&list=mtb_raum&template=mtb_raum)

MUNLV (HRSG.) (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Domröse Druck, Hagen. 257 S.

MWEBWV& MUNLV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei er baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. – Gemeinsame Handlungsempfehlung s Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.

SCHOBER, W. & GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas – Kennen-Bestimmen-Schützen. – Kosmos Verlag, Stuttgart. 265 S.

VGH KASSEL, URTEIL VOM 21.02.2008 – 4 N 869/07